



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 15. Oktober 2018

BETREFF **ATLAS – Info 3933/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3933/2018** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Zolllager; klarstellende Informationen zur Neubewertung der Zolllagerbewilligungen zum 01.05.2019

Aus gegebener Veranlassung wird ausdrücklich auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Widerruf der Bewilligungen LD und LE

Die Zolllagerbewilligungen werden zum 01.05.2019 Neubewertet. Eine ausführliche Darstellung des Gesamtablaufs ist der [ATLAS-Info 1568/18](#) zu entnehmen.

⇒ *Im Zuge der Neubewertung werden sämtliche Bewilligungen LD und LE widerrufen und verlieren zum 01.05.2019 ihre Gültigkeit.*

Stattdessen wird i.d.R. eine neue Zolllagerbewilligung CWP erteilt.

Wichtig: Sollten Sie Inhaber einer Bewilligung LD oder LE sein, machen Sie sich bitte mit den Inhalten der o.g. ATLAS-Info vertraut und halten Sie ggf. Rücksprache mit Ihrem Softwarehersteller und Ihrem zuständigen Hauptzollamt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

2. Abwicklungsfrist

Das Hauptzollamt setzt in Abstimmung mit Ihnen eine ausreichend lange Abwicklungsfrist fest. Innerhalb der Abwicklungsfrist können aus dem widerrufenen LD/LE noch wie gewohnt Auslagerungen aller Art (inkl. Nachricht EGZ-ZL (ECWPED)) erfolgen. Lediglich Einlagerungen in das LD/LE sind dann nicht mehr möglich.

⇒ *Vor Ablauf dieser Abwicklungsfrist ist zollseitig ausdrücklich keine Umbuchung der Bestände auf das neue Zolllager CWP notwendig!*

Wichtig: Bitte nehmen Sie Abstand von frühzeitigen Umbuchungen, wenn diese aufgrund der Abwicklungsfrist nicht notwendig sind.

3. Umbuchung

Erst wenn sich gegen Ende der Abwicklungsfrist abzeichnet, dass der Lagerbestand LD/LE bis Fristende nicht vollständig abgewickelt wird, müssen Sie die Restbestände auf das neue Zolllager CWP umbuchen. Dies kann mittels Nachricht LÜGZ (CUSWAT) erfolgen ([vgl. ATLAS-Info 3362/18](#)) oder durch die Verwendung von BE-Anteilen ZL.

Wichtig: Bei der Verwendung von BE-Anteilen ZL sind die Öffnungszeiten der adressierten Zollstelle zu berücksichtigen. Außerdem kann eine Wartezeit durch die erforderliche Abfertigung bei der Zollstelle nicht ausgeschlossen werden.

4. Auslagerung aus dem CWP

Das neue Zolllager CWP entspricht weitgehend dem bisherigen Zolllager Typ C.

Wichtig: Die Nachricht EGZ-ZL (ECWPED) ist für das Zolllager CWP nicht mehr nutzbar. Die Entnahme aus dem Zolllager CWP im Anschreibeverfahren erfolgt durch Übersendung von Anschreibungsmitteilungen (Nachrichten AZ-FV (CFCREC)), die später durch eine ergänzende Zollanmeldung (Nachricht EGZ-FV (CFCPED)) ergänzt werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.